

RS OGH 1999/9/28 5Ob224/99y, 3Ob268/09x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1999

Norm

MRG §27 Abs1 Z1

Rechtssatz

Vertragserrichtungskosten, die der Vermieter auf den Mieter überwälzte, können vom Mieter zurückgefordert werden, weil der Mieter idR keine dem Vermieter, dem früheren Mieter oder einem anderen abzugeltende Gegenleistung erhält, wenn ihm ein vom Vermieter oder dessen Rechtsanwalt verfasster schriftlicher Mietvertrag ausgehändigt wird. Nichts anderes kann im Fall eines sowohl vom Vermieter als auch vom Mieter einem Rechtsanwalt erteilten Auftrags zur Errichtung des Mietvertrages für den den Vermieter treffenden Teil des Rechtsanwalts honorars gelten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 224/99y
Entscheidungstext OGH 28.09.1999 5 Ob 224/99y
- 3 Ob 268/09x
Entscheidungstext OGH 24.02.2010 3 Ob 268/09x
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112440

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at